

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Behren-Lübchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13.07.2011(GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2, 6, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Behren Lübchin vom 21.09.2022 folgende Satzungsänderung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Behren-Lübchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser – und Bodenverbände „Teterower Peene“, „Trebel“ und „Recknitz-Boddenkette“ vom 07.01.2022

1. Der § 2 Absatz 1 sowie § 3 Absatz 1 und Absatz 3 Ziffer 3.1. und 3.2. der Satzung der Gemeinde Behren-Lübchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Teterower Peene“, „Trebel“ und „Recknitz Boddenkette“ erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die Gebühren werden denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen und denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Gnoien. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und der Nutzungsart der Grundstücke der Eigentümer. Maßgeblich dafür sind die Nutzungsarten und Flächengrößen, die sich aus den ALKIS-Daten (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem) des LAIV (Landesamt für innere Verwaltung) ergeben.

- 3.1. Die Gebühr der Gemeinde Behren-Lübchin beträgt pro Jahr, je ersten angefangenen 0,5 ha Grund und Boden, für Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“ in den Nutzungsarten:

Wasser	1,11 €
Wald	3,07 €
Öd- und Unland	4,63 €
Grünland	6,97 €
Acker- Garten u.a.	8,53 €
Verkehrsflächen	16,35 €
Gebäude- und Nebenflächen	24,16 €

Übersteigt die zu veranlagende Fläche die Größe von 0,5 ha, bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Fläche, wobei der Gebührensatz zuzüglich der Verwaltungskosten in den Nutzungsarten:

Wasser	1,50 €
Wald	5,41 €
Öd- und Unland	8,53 €
Grünland	13,22 €
Acker- Garten u.a.	16,34 €
Verkehrsflächen	31,97 €
Gebäude- und Nebenflächen	47,60 €

je ha.

- 3.2. Die Gebühr der Gemeinde Behren-Lübchin beträgt pro Jahr, je ersten angefangenen 0,5 ha Grund und Boden, für Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ in den Nutzungsarten:

Flächen mit 200 % Zuschlag	(Gebäude)	22,25 €
Flächen mit 100 % Zuschlag	(Betriebsgelände)	15,08 €
Flächen ohne Zu- und Abschläge	(Acker, Garten u. a.)	7,90 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Wald)	6,46 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Öd- und Unland)	4,31 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Wasserflächen)	1,44 €

Übersteigt die zu veranlagende Fläche die Größe von 0,5 ha, bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Fläche, wobei der Gebührensatz in den Nutzungsarten:

Flächen mit 200 % Zuschlag	(Gebäude)	43,78 €
Flächen mit 100 % Zuschlag	(Betriebsgelände)	29,42 €
Flächen ohne Zu- und Abschläge	(Acker, Garten u. a.)	15,07 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Wald)	12,20 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Öd- und Unland)	7,90 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Wasserflächen)	2,15 €

je ha.

Neben der Gebühr nach § 3 Abs. 3.2 werden Gebühren zur Unterhaltung von Schöpfwerken und Deichen erhoben. Die im Niederschlagseinzugsgebiet eines Schöpfwerkes liegenden Flächen (sog. Vorteilsflächen) der jeweiligen Eigentümer werden mit den tatsächlichen Kosten der Unterhaltung flächenmäßig belastet. Die von einem Deich geschützten Flächen der jeweiligen Eigentümer (Polderflächen) werden auch mit den tatsächlichen Kosten der Unterhaltung und den Ausbau dieses Deiches flächenanteilig belastet. Die Verteilung dieser Gebühren (Schöpfwerke und Deiche) auf die jeweils bevorteilten Eigentümer erfolgt hektargleich (Umrechnung auf Quadratmeter) nach Flächenmaßstab. Die Höhe der Gebühr wird anhand der tatsächlich ermittelten Kosten des Vorjahres berechnet.

Die Gebühr Polder „Nehringen“ für die geplanten Schöpfwerks- und Deichkosten erfolgt entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an Polder:

für bevorteilte Flächen Schöpfwerksbetrieb	je ha	8,94 €
für bevorteilte Flächen Deichbetrieb	je ha	18,60 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt:

Behren-Lübchin, den 11.10.2022



B. Ziegler
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

11. Oktober 2022

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. J. Bernau